

Biffer 1, 3, 4 und 6 des Gesetzes gegen die staatliche Flucht bezeichneten Fälle hinwendung. III. Wird der Gegenwert eines ausgeführten Ware in der NSfdt., in der bewussten Volkswirtschaft zu enthalten, zum Schaden der bewussten Wirtschaft ganz oder teilweise im Ausland belassen, so kann die zuständige Behörde den Ausliefernden die weitere Warenausfuhr unterstören. IV. Die zuständige Behörde kann im Falle der Bußverhandlung gegen ihre Verfügung Geldstrafen bis zur Höhe des Wertes der Waren, auf die die Bußverhandlung sich bezieht, verhängen. V. Gegen die Verfügung der zuständigen Behörde (III.) und gegen die Verhängung einer Geldstrafe (IV.) steht dem Beireffenden Beschwerde an das Reichswirtschaftsgericht zu. VI. Wier den Vorschriften in Artikel I vorläufig zuvorbehandelt, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 1 Million Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Daneben kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrengattie erkannt werden. Der Verlust ist strafbar. Die Betriebsgewerbe, auf die es hier bis fixbare Handlung bezieht, sind durch Urteil zu junden des Melches für beschlossen zu erklären.

Renderung des Cherechts?

Im Reichstag ist sowohl von den Demokraten wie von den Sozialdemokraten ein Initiativantrag zum Entwurf eines Gesetzes bezüglich der Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Scheidung eingegangen. Die Bestrebungen zur Reform des Scheidungsrechtes sind schon seit langem im Gange. Bisher war für die Durchführung eines Scheidungsprozesses der Nachweis eines Verschuldens des einen oder des anderen Teils notwendig. Es ist gewiß nicht zu bestreiten, daß dieses Verschuldungsprinzip zu Ausnützungen führt, die ganz ungescheuer, u.a. nicht zu tagen, sammelten Art waren. Eine weitere Offentlichkeit würde entsagt sein über die Mittel und Wege, die versucht werden sind, um eine innerlich zerfallene Ehe durch den Nachweis des Verschuldens des einen oder anderer Teils der Scheidung zu führen. Man hat Scheidungsgründe künstlich konstruiert; Deputierte haben die Ko. strafition solcher Gründe sich geradezu zu einer Spezialität gemacht, ja man ist so weit gegangen, direkt hochbeauftragte Agenten mit dem Spezialauftrag zu versehen, den einen oder anderen Teil zu einer Handlung zu veranlassen, die dann als Scheidungsgrund in die Waagschale geworfen wurde.

Der demokratische, von Frau Dr. Bäders, Schlesser und Brodaus samt Fraktion eingebrachte Antrag will nun an die Sache des Verschuldungsprinzips das Rettungsprinzip legen. Danach kann ein Ehegatte auf Scheidung klagen, wenn eine so tiefe Verstüttung des ethischen Verhältnisses besteht, daß keine Begründete Aussicht auf Verteilung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Gemeinschaft vorhanden ist. Wird die Ehe aus diesem Grunde geschieden, so ist, wenn ein Ehegatte die Rettung des ethischen Verhältnisses durch schwere Verlegung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses oder unsittliches Verhalten verhindert hat, auf Antrag des anderen Ehegatten in dem Urteil auszusprechen, daß er die Schuld an der Scheidung trägt. Weiter soll folgende Vorchrift eingefügt werden: Ist keiner der Ehegatten für schuldig erklärt, so ist, wenn einer von Ihnen, außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, der andere Ehegatte insoweit zum Unterhalt verpflichtet, als es die Willigkeit nach den Umständen, insbesondere unter Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie die Vermögensverhältnisse der Ehegatten fordert.

Der sozialdemokratische Unterricht will ebenfalls dieses Herrichtungsprinzip gesetzlich pflegen und schlägt die Fassung des bestehenden § 1388 des BGB. wie folgt vor: Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn eine so tiefe Herrichtung des ehelichen Verhältnisses besteht, daß seine begründete Aussicht auf Herstellung der ehelichen Gemeinschaft vorhanden ist. Diese Voraussetzung liegt ohne weiteres vor, wenn beide Ehegatten auf Scheidung antragen. Weiter beantragen die Sozialdemokraten, den § 1312 des BGB. zu streichen, der folgenden Wortlaut hat: Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruch geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist. Von dieser Vorschrift kann Beiseitung bewilligt werden.

Die Behandlung dieser Anträge wird zweifellos auf schweren parlamentarischen Widerstand stoßen. Es ist vor allem nicht anzunehmen, daß das Centrum geneigt ist, die Grundlagen der The durch die Verabschiedung dieser Anträge anzuorden zu lassen.

Kleine politische Meldungen.

Das deutsch-belgische Markt-Abkommen gescheitert. Halbamtlich werden die Gründe mitgeteilt, die zum Scheitern des deutsch-belgischen Markt-Abkommens geführt haben: nämlich die Weigerung Belgien, das noch nicht liquidierte Vermögen deutscher Staatsangehöriger freizugeben, und die Forderung, bei den teilweisen Liquidationen eines Vermögenskomplexes das freizugebende unbewegliche Eigentum mit den bereits vom Sequeirer getilgten Schulden zu belasten.

Bayrischer Widerstand gegen die Getreideumlage. Die Hauptgruppe Lauteroden des Bayrischen Bauernbundes hat beschlossen, kein BUND-Getreide zum Umlagepreise abzuwiegern.
Ein weiteres Geständnis Techows. Die Rathenau-Wörde-affäre hat durch das neue Geständnis Techows eine Wendung genommen. Techow behauptet, von dem beabsichtigten Wörde an Rathenau habe er als Autoführer nichts gewußt, vielmehr habe er nur an eine empfindliche Anfütigung Rathenaus geglaubt. Auch daß Waffen in dem Auto verborgen waren, will er nicht gewußt haben. Techows Angaben sollen zweifellos dazu dienen, sich der Verurteilung wegen Wördes zu ent-

leben, nachdem die Hauptläder tot sind. Wichtiger sind jedoch Behauptungen von der vorherigen Sicherung eines Käfigs, das im letzten Augenblick aber verweigert wurde, wodurch allein die Versprengung und die gelöste Flucht der drei Attentäter veranlaßt worden ist, die dann den bekannten Erfolg gehabt haben.

Die Reichskonferenz des Republikanischen Richterbundes
am 16. d. Mr. hat beschlossen, die Werbung aller deutschen
Justizbeamten für die Grundsätze der sozialen und demokra-
tischen Republik unverzüglich in weitestem Umfang aufzuneh-
men. Insbesondere soll bald jeder deutsche Richter einzeln
zum Eintritt in den Republikanischen Richterbund, unter dem
ausdrücklichen schriftlichen Bekenntnis zur Republik, aufgefor-
dert werden. — Der Reichsausschuss des Republikanischen Rich-
terbundes hat seine Geschäftsstelle in Berlin-Dahlem, Kurfürsten-
damm 140, 2; dorthin sind alle Anträge zu richten.

Wolfsbund und Oberschlesien. Der Völkerbundsrat genehmigte die in der deutsch-polnischen Konvention festgelegten Bestimmungen zum Schutze der Minderheiten in Oberschlesien. Mit dieser Genehmigung allein ist es natürlich nicht getan, nach den bisherigen Erfahrungen ist es mehr als unwahrscheinlich, daß Polen, zumal unter der Herrschaft eines Storckantz, seine Verpflichtungen erfüllen wird. Einer Verleugnung der deutschen Rechte hat der Völkerbund noch niemals wirklichen Widerstand entgegen gesetzt.

Die deutsche Fraktion im polnischen Parlament hat zwei Anfragen über die Unterdrückung ihrer Landsleute auf dem Schul- und auf dem Ansiedlerwesen eingebbracht. Es ist von vornem Hergen zu begründen, daß die Deutschen nicht gewillt sind, alle Übergriffe der übermächtigen und doch so leistungsunfähigen Polen zu dulden und die parlamentarischen Möglichkeiten auszunutzen, um zu ihrem Recht zu kommen.

Die Abfindung der Hohenloher. Der Ministerialdirektor

Dr. Bachem ist von dem preußischen Finanzminister Dr. von Richter zur Disposition gestellt worden. Bachem hatte bereits vor längerer Zeit um seinen Abschied gebeten, weil er den neuen Amts des völkoparteilichen Ministers in der Abfindungsfrage der Hohenzollern nicht vertreten wollte. Es fängt an, fast ein Skandal zu werden, daß diese Frage noch immer nicht erledigt wird. Wenn auch ihre Schwierigkeiten nicht verkannt werden sollen, so liegt doch ein Grund nicht vor, daß sie immer auf denselben Hiede bleibt. Auch die Hohenzollern sollten bei ihren unangemessenen Unpräzisionen verächtigen, daß jeder Beamte, der sich eines noch so geringen Vergehens schuldig macht, mit seinem ganzen Vermögen für den entstandenen Schaden haftet. Dass die Politik Wilhelm II. Deutschland ruinirt hat, kann füglich von niemand bestritten werden. Wenn er nun auch nicht rechtlich zum Schadenersatz verpflichtet ist, wäre es Anstandspflicht, für ihn die Folgen einer Handlungen bei seinen Geldforderungen irgendwie in Rechnung zu stellen. Auch wenn dabei Rechte aufgegeben werden müssen, die ihm formell-juristisch zustehen.

Die Konferenz im Haag ist auseinandergegangen oder wichtiger aufgesplungen. Wiederum war es der Widerstand Frankreichs, der irgend ein praktisches Ergebnis vereitelt hat. So verhindert liberal der französische Chauvinismus den Wiederaufbau Europas. Da die Russen nunmehr Sonderabkommen schließen wollen, ist es nicht ausgeschlossen, daß die Franzosen zu guter Letzt das Nachsehen haben werden, weil sie sich mit dem Erreichbaren nicht begnügen wollen.

Generalstreik in Italien. Der Zentralkomitee des Arbeiterverbandes beschloß den Generalstreik für ganz Italien. Der Termin des Generalstreiks wird später festgesetzt werden. Die Fabrik- und Straßenarbeiter in Mailand begannen bereits gestern den Streik. Heute wird in Mailand der Gasarbeiterstreik einzogen. Die Mailänder Faschisten bezeichnen den Streik als eine Herausforderung und drohende Repression. Sie haben sich bewaffnet. In Mailand wurde der Sekretär der Faschistenpartei auf der Straße von Kommunisten ermordet. In Turin dauert der Ausstand fort. (WTB)

Zeigner und die Demokraten.

Von der Hauptgeschäftsstelle der Deutschen Demokratischen Partei Sachsen wird uns geschrieben: Nach verschiedenen Presseberichten sollte Justizminister Dr. Beigner in einer Versammlung in Bischofsverda gehäuft haben, daß Leute wie die demokratischen Abgeordneten Dr. Siefert und Dr. Reinhold unbedingt ausgeschlossen werden müßten, wenn es der Sozialdemokratie möglich sei, mit den bürgerlichen Steubulanern wieder ein erträgliches Verhältnis herzustellen. Es war von vornherein anzunehmen, daß Dr. Beigner sich nicht so gedröhnt haben konnte, da er selbst wohl kaum unnehmen wird, daß die Deutsche Demokratische Partei einer anderen Partei zuliebe bewährte Führer wählt läßt. In der Tat hat auch Dr. Beigner diesen Bericht bestreiten lassen, leider aber in einer Form, die nicht weniger berechtigten Anlaß zur Kritik gibt, wie die ursprüngliche Fassung. Nach dem von ihm veranlaßten Berichtigung hat Dr. Beigner in Bischofsverda bestont, daß man mit den Demokraten keine einzige Sozialistin einzuladen hätte, weil sie nicht zum Ma-

keine Kooperation eingehen könne, weil sie nicht gute Republikaner und nicht gute Demokraten seien. Würde einmal eine Stellung eintreten, in der man gezwungene Maßnahmen mit den Demokraten zusammengehen müßte, so müßte vorher die Gaudix darüber gegeben sein, daß sich Republik und Demokratie besser verteidigen als das bisher Dr. Schröder und Dr. Reinhold getan hätten. Offenbar glaubt Dr. Beigner der demokratisch-republikanischen Sache einen Dienst dadurch zu erweisen, daß er die Unschuldigen bei Vorw. der die deutsche Republik demokratische Verantwortung verhaftet, durch den Vorsatz, sie seien keine guten Demokraten und Republikaner. Wir können es gar nicht der Deutschtumlichkeit überlassen, ob sie Dr. Beigner als Klüger über die demokratische Kette und Huber ansetzten wollen oder nicht. Dr. Schröder und Dr. Reinhold haben der demokratischen Republik bereits zu einer Zeit eindrückliche Dienste geleistet, als Dr. Beigner noch als Weißchen in politischer Verborgenheit blühte. Im übrigen können wir unterstrichen darüber nicht unterscheiden, daß gerade Dr. Beigner sich besser in die Menge mischen als Weißchen. Aber genügt

Von Stadt und Land

Ms. 22. July 1922.

Eine Saunabeschriftung.

Die sich überstürzenden Folgerungen der Böhne und
Weile auf dem Baumarkt machen es der Brandver-
sicherungskammer nach den jetzt bestehenden gesetzlichen
Vorschriften vielfach unmöglich, einem Brandbeschädig-
ten seinen Schaden in vollem Umfange zu ersetzen. Die
Brandver sicherungskammer plant deshalb die Einführung
ei er sogenannten Baunotversicherung neben der schon bestehenden Brandversicherung für die in
der Gefährdung befinden Baulichkeiten. Durch diese Baunot-
versicherung sollen fü nftig auch diejenigen Kosten ge-
deckt werden, die — selbstverständlich unter Berücksichti-
gung ei es erwartigen Witterungs- oder Nutzungsausfalls —

zur vorliegenden Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes in den früheren Zustand erforderlich sind und die nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften nicht vergrößert werden können. Eine nachträgliche Erhöhung des dafür zu entrichtenden Bezahlungsbetrags ist unter Umständen zulässig. Die Aufwendungen, die die Baunotversicherung erfordert, werden getrennt von denjenigen der allgemeinen Hausratversicherung auf die Teilnehmer der Bauno-versicherung am Ende eines jeden Kalenderjahres nach dem Maßstab der Beitragseinheiten umgelegt. Diese Baunotversicherung soll eine freiwillige Versicherung sein. Sie tritt nur in Kraft, wenn sie vom Gebäudeeigentümer ausdrücklich beantragt wird. Um eine Überblick über die vorzussichliche Zahl der Teilnehmer an der Bauno-versicherung zu erhalten, ordnet die Brandversicherungslamme hiermit diejenigen Grundstücksbesitzer, die eine solche Bauno-versicherung einzugehen wünschen, auf, schon jetzt die erforderliche Anmeldung zu bewirken. Diese Anmeldung hat unter Kenntnung der bei dem Stadtbauamt liegenden Bordrede zu erfolgen. Sollte später die geplante Bauno-versicherung ins Leben treten, so würden diejenigen Anmeldungen zur Folge haben, daß das jetzt vorsorglich angemeldete Grundstück rückwirkend an der Bauno-versicherung teilnimmt und zwar vom Zeitpunkt nach Ablauf des Tages, an dem der schriftliche Vertrag bei der Brandversicherungslamme eingegangen ist. Die Errichtung der Bauno-versicherung würde seinerzeit bestimmen werden. Im übrigen wird noch auf die in dieser Sache in der heutigen Nummer erlangte ambovine Annahme des Rates der Stadt hingewiesen.

Zwischen Arbeit und Freizeit! Die sächsische Regierung hat vor einiger Zeit eine Broschüre ausgearbeitet, welche der Weisung Ausdruck gab, es sei wieder große Arbeitslosigkeit zu erwarten (eine Befürchtung, die schon vor sieben Monaten vom Landesamt für Arbeitsvermittlung ausgesprochen, aber nicht im offiziellen Bericht erfasst ist). Auf Veranlassung des Landtags beschloß sich die Dresdner Handelskammer mit der Tendenz, Sie erforderte die Regierungsvorschläge teils als unzureichend, teils für bedenklich, teils für nicht den Kern der Sache treffend. Wie wichtiger als die Bekämpfung einer Vorzeigehandlung der Krise sei es, ihren Ernst möglichst zu verhindern und sie gegebenenfalls abzuwehren. Hauptaufgabe der deutschen Wirtschaftspolitik sei es daher, die heimische Erzeugung anzuregen und zu verbilligen, bauen fordert die Dresdner Handelskammer, daß alle geeglichen Maßnahmen, die Produktion und Handel gegenüber den ausländischen Weltbewerbern vorzubereiten, so schnell wie möglich abgebaut werden. Unverständlich sei der Kammert, wie das Arbeitsministerium in seinem Gegensaß hierzu für jegliche Maßnahmen eintreten könne, die eine neue, unerträgliche Belastung und Einengung des Unternehmenswesens bedeuten, wie Wiedereinführung bzw. Verstärkung der Bestimmungen über Kurzarbeit, der Stilllegungsverordnung und die Bevorzugung der Kohlenförderung an industrielle Werke. Die Kammer weist nachdrücklich darauf hin, daß derartige Maßnahmen nur zu sehr geeignet seien, den Eintritt der Krise zu beschleunigen, sie in bedenklicher Weise zu verschärfen und bei dem mit immer neuen Strafen bedrohten Arbeitgeber jeglichen Unternehmungsgeist zu lähmen. Entweder die Verwaltung muß die Kammer dagegen einlegen, daß f.a.l.s sich die Reichsregierung zum Erlass der vorgelegten Bestimmungen nicht entschließen sollte, gegebenenfalls die tatsächliche Regierung von sich aus entsprechende Verordnungen erlassen will. Im einzelnen erläutert dann die Handelskammer noch eine Menge der von der Regierung geplanten Maßnahmen als verfehlt und ungünstig. Vor allem bedauerte man lebhaft, daß die Regierung vor Abfassung ihrer Broschüre einfach nur die Arbeitnehmer, nicht aber die Arbeitgeber verlangt hätten.

Schulbedarfsgez. Der lachslische Berufsschulverein sahte folgende Entschließung: Das vom Landtage verabschiedete Schulbedarfsgez. hat für den weiteren Ausbau des Berufsschulwejens manchen Vorteil gebracht, besonders die Möglichkeit der Erhöhung der Wochenstundenzahl für einzelne Klassen. Es bringt aber der Berufsschule in ihren Auswirkungen nicht zu ermessende Nachteile dadurch, daß es die Pflichtstundenzahl der Berufsschullehrer ganz wesentlich erhöht, während es zugleich die Stundenzahl der Volksschullehrer herabsetzt. Die Berufsschulrechtschafft mag in dieser einzigartigen Weiznahme der Wehrheit der Volksvertretung eine Widerbewertung ihrer Berufsaarbeit erblicken. Sie bedauert außerdem, daß der Matrag auf Festsetzung der Mindeststundenzahl der Mädchenberufsschule mit 6 Stunden wöchentlich nicht geschlossen wurde, und daß das Gez. die dem Wesen der beruflich gegliederten Fortbildungsschule entsprechende Bezeichnung Berufsschule nicht allgemein einführt, einen Namen, der in allen übrigen deutschen Ländern berüts Gemeingut geworden ist.

Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns? Auf Anregung der Bittauer Handelskammer beschäftigte sich, wie uns aus Dresden gemeldet wird, die dortige Handelskammer in ihrer letzten Sitzung mit der Frage der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns im geschäftlichen Verkehr. Die Kammern befürwortete das im